

Bürgerrechtsgesetz

Antrag vom 16. Februar 2004

SP-Fraktion (Sprecherin: Höchner-Rheineck)

- Art. 15: Ausländerinnen und Ausländer werden eingebürgert, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
 - b) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden;
 - c) die Grundsätze der schweizerischen Staatsordnung kennen und bejahen;
 - d) über Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen.
- Art. 16: Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzungen nach Art. 15 Bst. a bis d dieses Erlasses und die gesetzliche Wohnsitzfrist, wird die Integration vermutet.